

Nachunternehmerbedingungen (NUB)

(Stand 06/2020)



0. Angebot/Vertragsabschluss

- 0.1 Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist deutsch. Somit sind sämtliche Dokumente (Angebote, Schriftverkehr, Rechnungen etc.) in der deutschen Sprache zu verfassen.
- 0.2 Die Kalkulation und Abgabe des Angebotes durch den AN erfolgt kostenlos und für den AG unverbindlich. Die Zuschlags- u. Bindefrist beträgt, wenn nicht im Anschreiben gesondert erwähnt, gemäß VOB/B 8 Wochen.
- 0.3 Mit Abgabe des Angebotes erkennt der AN dem vom AG/Bauherrn verfassten Wortlaut des Langtext-Leistungs-verzeichnisses als allein verbindlich an. Streichungen, Änderungen, Hinzufügungen in den Angebotsunterlagen sind unzulässig und berechtigen den AG, das Angebot auszuschließen. Das Gleiche gilt für Angebote, die unvollständig sind oder große rechnerische Fehler enthalten.
- 0.4 Das Angebot wird nur berücksichtigt, wenn es in allen Teilen anerkannt und rechtsverbindlich unterzeichnet wird. Wir sind berechtigt, uns den Nachweis der Vertretungsberechtigung vorlegen zu lassen.
- 0.5 Der Bieter ist berechtigt, Änderungsvorschläge und Alternativangebote gegenüber der Ausführung und der Produktauswahl in einem gesonderten Angebot (Nebenangebot) beizufügen.
- 0.6 Bedenken gegen die Art der geplanten Ausführung oder ausgeschriebene Baustoffe, die bereits bei Abgabe des Angebotes erkennbar waren oder geltend gemacht werden konnten, sind dem Auftraggeber bereits bei der Angebotsabgabe schriftlich in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen. Spätere Preisnachforderungen wegen derartiger Bedenken werden nicht anerkannt.

1. Vertragsbestandteil

- 1.1. Der AN hat sämtliche Vertragsunterlagen eigenverantwortlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Bei der Prüfung zutage tretende oder erkennbare Fehler, Lücken oder Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem AG anzuzeigen.
- 1.2. Zu beachten sind: die allgemein gültigen technischen Normen (EN-, ISO-, DIN Normen), die Einheitlichen Technischen Bestimmungen des deutschen Ausschusses für Stahlbau, die Unfallverhütungsvorschriften der BG, Bauarbeiterschutzbestimmungen, Gerüstordnung, Vorschriften der Aufsichtsbehörden, baurechtliche Bestimmungen, Verkehrs- und Gesundheitspolizeiverordnungen, örtliche Vorschriften des Bau- und Nachbarrechts, technische Bedingungen der Strom-, Gas- und Wasserlieferwerke, des Fernmeldeamtes, die einschlägigen VDE-Vorschriften und die Herstellerrichtlinien und -vorgaben.

2. Vergütung

- 2.1. Die Vertragspreise (Einheitspreise bzw. Pauschalsummen) sind Festpreise. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nicht berücksichtigt. Soweit in den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften. Insbesondere § 2 VOB/B, etwas anderes vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- 2.2. Über die vereinbarten Preise sind alle Leistungen, die zur vollständigen, fachgerechten, funktionsbereiten und schlüsselfertigen Ausführung/Herstellung des vertraglich geschuldeten Werkes erforderlich sind abgedeckt. Neben den ausdrücklich im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen sind auch sämtliche Nebenleistungen, die zur funktionsgerechten Leistungserbringung erforderlich sind, vom vertraglich vereinbarten Leistungssoll erfasst und mit den Vertragspreisen abgegolten. Inbegriffen sind auch die Kosten für Ein-/Unterweisung des Baustellenpersonals.
- 2.3. Alle Bedarf- oder Alternativpositionen können vom AG bei Bedarf gesondert (schriftlich) beauftragt werden.
- 2.4. Bei einem Einheitspreisvertrag ist das Aufmaß von beiden Parteien vorzunehmen. Ob nach Zeichnung oder örtlichen Festlegungen abzurechnen ist, bestimmt im Zweifel der AG.
- 2.5. Bei einer Pauschalpreis-Vereinbarung übernimmt der AN das Risiko, dass die bei der Ermittlung des Pauschalpreises zugrunde gelegten Massen und sonstigen Annahmen vollständig sind.
- 2.6. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG seine Angebotskalkulation (Urkalkulation) an diesen zu übergeben. Zur Anforderung ist der AG berechtigt, wenn er diese zur Prüfung der Abrechnung oder Durchsetzung eines Nachtragsangebots gegenüber dem Bauherrn benötigt.

3. Nachträge

- 3.1 Das Recht des AG zur Anforderung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen richtet sich nach der VOB/B.

3.2 Abweichend von § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B hat der AN vor Beginn von geänderten oder zusätzlichen Leistungen schriftlich einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung gegenüber dem AG anzukündigen.

3.3 Falls neue bzw. zusätzliche Einheitspreise zu vereinbaren sind, hat der AN diese auf Basis der Urkalkulation (§2 Abs. 6, Nr. 2 VOB/B) zu kalkulieren und die vollständigen Preisermittlungsunterlagen nachzuweisen, seine Kalkulation vorzulegen und zu erläutern. Nachträge sind grundsätzlich bei der Einkaufsabteilung und der techn. Abteilung (Bauleitung) einzureichen.

3.4 Nachträge sind in der jeweiligen Abschlagsrechnung aufzuführen, spätestens jedoch in der Schlussrechnung.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Alle dem AG vorliegenden Unterlagen werden dem AN für das jeweilige Gewerk übergeben. Sollten diese Unterlagen für die Ausführung nicht ausreichen, so hat der AN die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Unterlässt dies der Auftragnehmer, kann er sich auf Planungsunstimmigkeiten später nicht berufen.

4.2 Der AN hat alle für seine Leistung erforderlichen Berechnungen und Ausführungs- bzw. Montagepläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne zusätzliche Vergütung zu erstellen und dem AG so rechtzeitig zu übergeben, dass diesem eine angemessene Frist zur Prüfung verbleibt.

Der AN ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden bzw. zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar.

4.3 Soweit für die ausgeschriebene Leistung besondere Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese rechtzeitig vom AN eingeholt bzw. veranlasst werden. Die Kosten hierfür sind in den vereinbarten Einheitspreisen enthalten.

4.4 Der AN trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen. Bei Benutzung fremder Gerüste und Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.

4.5 Der AN hat alle Vermessungsarbeiten für seine Leistung eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden.

4.6 Vom AG werden die Ausführungsunterlagen in Papierform bzw. als PDF-Datei übergeben. Ein Anspruch auf bearbeitungsfähige digitale Dateiformate besteht nicht.

5. Ausführung

5.1 Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen usw. hat der AN vor Beginn seiner Tätigkeit das Vorhandensein und die Lage durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Rücksprache mit den Versorgungsträgern sowie Einsicht in die Kabel- und Leitungspläne, festzustellen

5.2 Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Es gilt § 4, Abs. 2 VOB/B

5.3 Der AN hat täglich Bautagesberichte zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können. Die Bautagesberichte sind dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben, sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde.

5.4 Der verantwortliche Fach-/Bauleiter des AN sowie sein Vertreter muss fachkundig sein; er ist dem AG vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des AG jederzeit erreichen können. Der AN hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig jemand anwesend ist, der eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache ermöglicht. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

5.5 Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

5.6 Bei Bedarf kann der AN zu Baubesprechungen hinzugezogen werden. Seitens des AN muss min. ein bevollmächtigter Vertreter anwesend sein. Über die Besprechungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind Grundlage der gemeinsamen Abwicklung des Bauvorhabens und werden zum Vertragsbestandteil. Der Inhalt eines Baubesprechungsprotokolls gilt als anerkannt, wenn der AN nicht innerhalb einer Woche nach

- Zugang widerspricht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeglicher Kontakt mit unserem Bauherrn und dessen Vertreter (Architekt etc.) nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Bauleiter des AG stattfinden darf. Jeglicher Schriftverkehr ist nur über uns zu führen. Die Abgabe von Erklärungen, Angeboten etc., die das jeweilige Bauobjekt betreffen, sind ohne Rücksprache mit dem AG untersagt.
- 5.7 Baustelleneinrichtungs-/Lagerungsflächen werden dem AN den vorhandenen Möglichkeiten entsprechend zugewiesen. Evtl. Umlagerungen/Umsetzungen werden nicht gesondert vergütet. Der AN ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Die übergebenen Flächen sind nach Räumung mindestens im Zustand wie bei der Übergabe zurückzugeben.
- 5.8 Für die Unterbringung und den Transport des Personals, der Geräte und Materialien sowie für sämtliche für sein Gewerk erforderlichen Be- und Entladungsarbeiten hat der AN selbst zu sorgen. Werden dem AN Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, ist vor Inanspruchnahme eine Preisvereinbarung zu treffen (Hebezeuge für Fremdfirmen).
- 5.9 Das Aufhängen eigener Firmenschilder wird ausdrücklich verboten bzw. bedarf der Zustimmung des AG. Wenn ein gemeinsames Bauschild aufgestellt wird, erfolgt die Regelung der Kosten hierfür zu gleichen Teilen. Die Kosten werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 5.10 Der AN hat sich gegen Beschädigungen, Verlust und Diebstahl von Geräten, Material und eingebauten bzw. fertig gestellten Bauteilen durch Abschluss geeigneter Versicherungen zu schützen, soweit diese Schäden nicht durch die evtl. vom AG abgeschlossene Bauleistungsversicherung abgedeckt sind.
- 5.11 Der AN hat für seine Leistung und Arbeitssicherheit notwendige Absicherungen, Gerüste, Beleuchtungen etc. auf seine Kosten auszuführen und zu unterhalten.
- 5.12 Werden dem AN Materialien/Stoffe bzw. Bauteile/-gruppen bauseitig zur Verfügung gestellt, so übernimmt er die Haftung und Sorgfaltspflicht für die Verwahrung und Vertragserfüllung mit deren Übernahme. Evtl. Beanstandungen müssen innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich angezeigt werden. Der AN hat die übergebenen Stoffe/Bauteile bis zur Abnahme zu schützen, insbesondere vor Beschädigungen und Diebstahl
- 5.13 Der AN hat die gem. § 4, Abs. 5, VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tag- und Oberflächen-wasser, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt sind, kostenlos auszuführen.
- 5.14 Aufwendungen für erforderliche Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen werden nicht gesondert vergütet.
- 5.15 Der AN ist verpflichtet, nur solche Produkte zu verwenden, die die Anforderungen der anwendbaren Landesbauordnung erfüllen. Sind in der Leistungsbeschreibung konkrete Produkte ausgeschrieben und dürfen aber auch Alternativprodukte verwendet werden, liegt es in der Verantwortung des AN, dass ein von ihm ausgewähltes Alternativprodukt in allen Einzelanforderungen gleichwertig ist und dieses gegenüber dem Auftraggeber nachgewiesen werden kann. Die Zustimmung des AG zu Verwendung eines Alternativprodukts entbindet den AN nicht von diesen Pflichten. Der Einsatz zur Ausschreibung alternativer Produkte erfolgt ausschließlich nach Freigabe durch den AG. Verwendbarkeit und Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte sind durch den AN vor Abnahme jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Spätestens mit der Anlieferung auf der Baustelle sind die Leistungserklärung des Herstellers nach der Bauproduktordnung, die freiwillige Herstellererklärung über die Konformität des Bauproduktes mit dem Bauordnungsrecht einschl. einer prüffähigen technischen Dokumentation und Produktdatenblätter zu übergeben.
- 5.16 Die Vertragspartner sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, Verzögerungen zu vermeiden und das Bauvorhaben erfolgreich zu verwirklichen.
- 6. Ausführungsfristen/Termine**
- 6.1 Sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ungefähre Zeitangaben über den voraussichtlichen Baubeginn möglich und wird daher lediglich die Ausführungsdauer verbindlich festgelegt, ist mit den Arbeiten nach Aufforderung innerhalb der vertraglich festgelegten, sonst gem. den Abrufzeiten der VOB zu beginnen. Der somit definierte Baubeginn stellt eine Vertragsfrist dar. Unter Berücksichtigung der vereinbarten Ausführungsdauer ergibt sich der verbindliche Fertigstellungstermin.
- 6.2 Mit den vorbereitenden Maßnahmen (Technische Bearbeitung, Werk-/Montageplanung, Vorfertigung etc.) hat der AN unmittelbar nach Vertragsabschluss zu beginnen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 6.3 Der AN wird die terminliche und leistungsmäßige Detailplanung vor Ausführungsbeginn rechtzeitig mit der Bauleitung des AG abstimmen. Mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn sind die baulichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung (Vorleistungen etc.) vom AN zu prüfen. Evtl. Bedenken und oder Handlungsbedarf ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Auf Verlangen hat der AN dem AG kostenlos einen detaillierten Bauzeiten-/Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 7.1 Sofern vorhanden, werden Baustrom/-wasser gegen eine evtl. Kostenbeteiligung vom AG ab Hauptabnahmestelle (Verteiler) zur Verfügung gestellt. Die Verteilung ab Übergabestelle (Verteiler) zu den Verwendungsstellen ist Sache des AN. Die Ausleuchtung der Arbeitsplätze/Wege, soweit nicht schon vorhanden, ist ebenfalls Sache des AN.
- 7.2 Der AN hat durch seine Tätigkeit bzw. seinen Lieferverkehr entstehende Verschmutzungen auf Straßen und Wege täglich unaufgefordert zu beseitigen. Die Straßen und Wege sind vor Beschädigungen zu schützen. Evtl. erforderliche Verkehrszeichen sind vom AN aufzustellen und für die Dauer der Arbeiten vorzuhalten. Die Aufwendungen sind über die vereinbarten Preise abgegolten.
- 7.3 Die Baustelle und Lagerflächen sind laufend sauber zu halten. Der AN hat den durch seine Leistung anfallenden Abfall/Schutt unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes fachgerecht zu entsorgen und auf Verlangen die ordnungsgemäße Entsorgung dem AG nachzuweisen. Erfahrungsgemäß sammeln sich trotzdem Abfälle an. Wenn diese trotz vorheriger Fristsetzung an den AN durch den AG oder durch Dritte entfernt werden müssen, können die diesbezüglichen Kosten gegenüber den AN geltend gemacht werden.
- 7.4 Der AN ist im Rahmen seiner Tätigkeit für die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Abwässern sowie die Einhaltung der Lärm- um Abgasemissionen.
- 7.5 AN und AG sind verpflichtet, Abfälle soweit möglich zu vermeiden, anfallende Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen („Abfälle zur Verwertung“) sowie Abfälle zur Wahrung des Allgemeinwohls zu beseitigen, wenn sie nicht auf andere Weise verwertet werden können („Abfälle zur Beseitigung“).
- 7.6 Der AN ist für die regelmäßige und ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle gem. den einschlägigen Rechtsvorschriften selbstverantwortlich. Entsorgung in diesem Sinne bedeutet sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen. Die VOB/C bleibt unberührt (ATV DIN18299, Abschnitt 4.1.12). Soweit einschlägig, hat der AN gem. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen die Registerpflichten zu erfüllen und Nachweispflichten einzuhalten, das heißt betreffend nach nachweispflichtigen Abfällen den Nachweise über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (Entsorgungsnachweis) sowie den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung (z. B. Übernahme-/Begleitschein) zu führen. Die einschlägigen Nachweisdokumente sind dem AG zu übergeben.
- 7.7 Sollte vertraglich vereinbart sein, dass der AG die Entsorgung übernimmt, stellt der AN einen geeigneten Entsorgungsunternehmen. Der AN ist verantwortlich, seine Abfälle zu sortieren und die vom AG bereitgestellten Behälter sortenrein zu befüllen. Befüllt der AN die bereitgestellten Behälter mit anderen als den dafür vorgesehenen Stoffen, hat der AN alle daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Hat der AN das Nichtbeachten des Vermischungsverbots zu vertreten gem. Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 276 und § 278), das heißt Vorsatz oder Fahrlässigkeit des AN oder seine Erfüllungsgehilfen, trägt der AN die gesamten Entsorgungskosten.
- 8. Arbeitssicherheit**
- 8.1 Für die Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung ist eine Verständigung in deutscher Sprache vor Ort permanent sicherzustellen. Ein Dolmetscher muss hierfür über ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse verfügen. Dieser ist der Bauleitung als Ansprechpartner vor Einsatzbeginn bekanntzugeben.
- 8.2 Der AG wird den AN in einer personenbezogenen Erstunterweisung über das Verhalten und die Gefahren auf der Baustelle nachweislich belehren.

- 8.3 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitskräfte mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sind und diese entsprechend anwenden. Sollte er diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, die entsprechende Arbeitskräfte zu Lasten des AN auszustatten bzw. von der Baustelle zu verweisen.
- 8.4 Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den AN gemeinsam abgenommen. Sie sind vom AN eigenverantwortlich zu unterhalten und ggf. zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer ist die Gefahrenstellen zu kennzeichnen und durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abzusperren.
- 8.5 Benutzt der AN Baustelleneinrichtungen des AG (z. B. Gerüste, Krane, Schutz-/Sicherheitseinrichtungen etc.) mit, so hat er sich vor der Benutzung von deren Betriebssicherheit zu überzeugen und erkennbare Mängel umgehend dem AG zu melden. Während der Nutzung haftet der AN für Fehler des Bedienungspersonals. Geräteführer müssen grundsätzlich eingewiesen und schriftlich beauftragt sein.
- 9. Behinderung**
- 9.1 Dem AN ist bekannt, dass während der Ausführung seiner Leistungen evtl. weitere Leistungen/Gewerke ausgeführt werden. Der AN hat hieraus resultierende Behinderungen zu berücksichtigen
- 9.2 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert, gefährdet oder geschädigt werden.
Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen/Abstimmungen bzgl. der Arbeitsabläufe Sorge tragen.
- 9.3 Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, die Behinderung zu beseitigen.
- 9.4 Ansprüche auf Fristverlängerungen hat der AN unverzüglich schriftlich geltend zu machen, unabhängig von etwaigen Eintragungen in Bautagesberichten, Bauzeitenplänen und dergleichen. Er hat die Auswirkungen und bei nicht offenkundigen Behinderungen auch die Ursachen darzulegen.
- 10. Abnahme**
- 10.1 Der AN hat die Fertigstellung der Leistung oder in sich abgeschlossener Teile der Leistung schriftlich mitzuteilen und die Abnahme zu verlangen. Alle Leistungen sind förmlich abzunehmen. Die Abnahme ist schriftlich beim AG zu beantragen.
- 10.2 In sich abgeschlossene Teile der Leistung sind nur solche, für die im Vertrag ausdrücklich eine Teilabnahme sowie eine endgültige Feststellung und Bezahlung nach VOB/B § 16 Nr. 4 vorgesehen sind.
- 10.3 Werden nicht in sich abgeschlossene Teile der Leistung abgenommen, so handelt es sich nur um vorbereitende Maßnahmen für die endgültige Abnahme.
- 10.4 Die Übergabe der Schlussrechnung stellt kein Abnahmeverlangen dar.
- 11. Gewährleistung und Haftung**
- 11.1. Die Mängelansprüche richten sich sofern im Verhandlungsprotokoll/Nachunternehmervertrag nicht anders vereinbart nach der VOB/B.
- 11.2 Für die Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung gilt Nr. 10. entsprechend.
- 11.3 Der AG verwendet in Teilbereichen für das Mängelmanagement eine Softwarelösung. Auf dem Dokument für die Mangelanzeige befindet sich ein QR-Code. Durch Scan des QR-Code mittels Smartphone/Tablet werden Informationen wie Planverortung, Bilder, Mangelbeschreibung etc. mitgeteilt. Auch kann der Mangel mittels QR-Code abgemeldet werden. Sofern möglich, sollte der weitere Workflow bis zur Mängelabmeldung über die Software abgewickelt werden. Die reine Nutzung der Softwarelösung ist für den AN kostenlos. Evtl. Kosten für Endgeräte, QR-Code-Scan-App sowie Datenvolumen trägt der AN.
- 12. Stundenlohnarbeiten**
- 12.1 Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vor Ausführung der Arbeiten vom AG ausdrücklich angeordnet wurden.
- 12.2 Der AN hat über evtl. Stundenlohnarbeiten arbeits-tätiglichen Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach VOB/B § 15 Nr. 3 das Datum, die Kennzeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, Gerätekenngößen und die Art der Leistung, gegebenenfalls mit Positionsnummer, enthalten. Eine Ausfertigung der Stundenlohnzettel erhält der Auftragnehmer nach Prüfung zurück.
- 12.3 Erbrachte Stundenlohnarbeiten sind als gesonderte Position in der Abschlags-/Schlussrechnung aufzuführen.
- 13. Abrechnung/Zahlung**
- 13.1 Jede Rechnung ist als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Alle Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einschl. entsprechender Anlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Zeichnungen usw.) einzureichen. Evtl. Mehrausfertigungen der Rechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 13.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen; die Bezeichnung kann abgekürzt wiedergegeben werden. Leistungen im Zusammenhang mit Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind im Anschluss an die Teilleistung des Leistungsverzeichnisses aufzuführen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen einzeln anzugeben.
- 13.3 Grundsätzlich müssen sämtliche Abrechnungsunterlagen (Aufmaße etc.) von beiden Vertragsparteien gemeinsam anerkannt/unterschrieben sein.
- 13.4 Evtl. vereinbarte Kostenbeteiligungen werden jeweils von den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 13.5 Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung. Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, wenn der AG seiner Bank innerhalb der Frist den Überweisungsauftrag erteilt.
- 13.6 Werden nach Einreichung der Schlussrechnung Überzahlungen festgestellt, so ist der AN verpflichtet, diese Überzahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen zu erstatten. Bei Rückforderung aus Überzahlung kann sich der AN nicht auf Entreichung berufen.
- 14. Nachweise/Bescheinigungen**
- 14.1 Sämtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind im Original einzureichen (keine Kopie, kein Fax oder PDF).
- 14.2 Der AG empfiehlt den Einsatz des SOKA-Bau Bürgerfrühwarnsystem. Entsprechende Formulare können beim AG angefordert werden. Auch für die Berufsgenossenschaft kann der AN den AG zur Einholung entsprechender Unbedenklichkeitsbescheinigungen bevollmächtigen.
- 14.3 Besteht seitens des AN keine Teilnahmepflicht gegenüber der SOKA-Bau, so ist eine Negativbescheinigung vorzulegen.
- 14.4 Ist der AN präqualifiziert, so teilt er dem AG die PQ-Nummer mit und übermittelt die Zugangsdaten (Nutzername/Kennwort). Sollte die PQ erlöschen, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren und die gem. NU-Vertrag geforderten Nachweise unverzüglich vorzulegen.
- 14.5 Bei Nichtvorlage entsprechender Bescheinigungen und Formulare (Fachbauleitererklärung/Mindestlohnklärung) ist der AG berechtigt zur Sicherung der Ansprüche einen Einbehalt je fehlender Bescheinigung in Höhe von 2,5% max. jedoch 10 % der geprüften Netto-Abrechnungssumme vorzunehmen.
- 15. Managementsysteme**
- 15.1 Der AG unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001:2015. Der AN hat dabei diesem System zu entsprechen bzw. sich diesem unterzuordnen, sofern er nicht selbst gleichermaßen zertifiziert ist.
- 15.2 Weiterhin macht der AG u. a. durch seine besondere/zusätzliche SCL-Zertifizierung (Safety-Culture-Ladder) deutlich, dass er besonderen Wert auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter und AN legt. Der AN hat der SCC**-Zertifizierung (Safety-Contractoren-Certificat) des AG zu entsprechen bzw. sich dieser unterzuordnen, sofern er nicht selbst gleichermaßen zertifiziert ist. Zur Einhaltung dieses Zertifikates wird der AG seine Nachunternehmer hinsichtlich ihrer SGU-Konformität (Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz) beurteilen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Selbstauskunft / des SCC-Dokumentes 10 und entfällt bei Vorlage eines SCC- oder gleichwertigen Zertifikates.

Nachunternehmerbedingungen (NUB)

(Stand 06/2020)



15.3 Ebenso wird dem Umweltschutz vom AG ein hoher Stellenwert eingeräumt. Auch hier hat der AN dem Umweltschutzmanagementsystem nach DIN ISO 14001 des AG zu entsprechen bzw. sich diesem unterzuordnen, sofern er nicht selbst gleichermaßen zertifiziert ist.

15.4 Fehlerhafte Leistungen des AN werden vom AG reklamiert. Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung, inkl. Korrekturmaßnahme, werden unter Mitwirkung des AG vom AN in einem entsprechenden Bericht festgehalten und vom AG gegengezeichnet.

16 Dokumentations-/Revisionsunterlagen

16.1 Die geforderten Dokumentations-/Revisionsunterlagen sind in 2-facher Ausfertigung in Papierform sowie auf Datenträger in den Daten-Formaten PDF und DWG zu übergeben.

16.2 Die Fabrikate der verwendeten Baustoffe und Materialien werden in gesonderten Fabrikatsnachweisen (Zulassungen/Eignungsprüfungen etc.) dokumentiert und dem AG vor Ausführung unaufgefordert zur Verfügung gestellt bzw. durch Liefernachweis (Lieferschein etc.) nachgewiesen.

16.3 Muster und Proben der vom AN zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind von ihm auf Anforderung des AG zu liefern und ggf. zu montieren. Die Kosten hierfür und vom NU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN.

16.4 Nach dem Vertrag, den DIN-Normen oder sonstigem technischen Regelwerk geschuldete Muster, Eignungs- und Gütenachweise hat der AN so rechtzeitig zu übergeben, dass ein angemessener Zeitraum zur Prüfung/Freigabe zur Verfügung steht.

16.5 Soweit für die Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Prüfungs- und Abnahmegebühren trägt der AN.

17 Arbeitnehmereinsatz

Ergänzend zum Verhandlungsprotokoll Nachunternehmervertrag ist der AN verpflichtet:

17.1 Bei Unternehmenssitz der vom AN oder dessen Vertragspartnern beauftragten Nachunternehmern im Ausland alle Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsandt werden sollen, vor der Entsendung anzumelden gem. Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 18) mit dem vorgeschriebenen Formblatt bei der Generalzolldirektion – Finanzkontrolle Schwarzarbeit Direktion VII, Wörthstraße 1-3, 50668 Köln.

17.2 Bei Firmensitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz dafür zu sorgen, dass eine gültige A1-Bescheinigung für jeden nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer vorgelegt wird oder nachzuweisen, dass im Einzelfall unabhängig von Fristen eine zwischenstaatliche Ausnahmereinbarung besteht und in beiden Fällen sicherzustellen, dass Beiträge gem. den Sozialvorschriften des Herkunftsstaates gezahlt werden.

17.3 Bei Unternehmenssitz in einem Drittstaat sicherzustellen, dass die nach den Sozialvorschriften des Drittstaates vorgeschriebenen Beiträge gezahlt werden, soweit mit diesen Drittstaaten ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde.

17.4 In allen nicht von 17.2 und 17.3 erfassten Fällen sicherzustellen, dass die deutschen Rechtsvorschriften eingehalten werden und für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung gem. Viertes Buch Sozialgesetzbuch (§ 28a Abs. 4) gemeldet wird. Spätestens bei Arbeitsbeginn Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstelle der dt. Sozialversicherungsträger für die vom AN eingesetzten Arbeitnehmer vorzulegen, die spätestens nach Ablauf von 3 Kalendermonaten oder bei einem Wechsel der Arbeitnehmer erneuert bzw. angepasst werden müssen.

18 Datenschutz

Personenbezogene Daten übermitteln die Vertragspartner auf Grundlage der DSGVO sowie des BDSG. Übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zweckgebunden verarbeitet werden, sind vertraulich zu behandeln und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

19. Sonstiges

19.1 Der gesamte vertragsrelevante Schriftverkehr ist grundsätzlich, soweit im Verhandlungsprotokoll nicht anders angegeben, per Post an

Gebr. Neumann GmbH
Schwabenstraße 42
26723 Emden

zu richten. In besonders dringenden Fällen kann der Schriftverkehr vorab per Fax oder E-Mail an die

Fax-Nr.: +49 4921 33551 oder
E-Mail: info@gebr-neumann.de

gerichtet werden.

Schriftverkehr, der an andere als die v. g. Adressen gerichtet wurde, gilt als nicht versendet.

19.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

19.3 Für die Regelung der vertraglichen Beziehung zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

19.4 Sollten Bestimmungen dieser Nachunternehmerbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.